



SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache E-11/12

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen

**Beatrix Koch,
Lothar Hummel und
Stefan Müller**

und

Swiss Life (Liechtenstein) AG

betreffend die Auslegung der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. 2002, L 345, S. 1) und der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. 2003, L 9, S. 3).

I Einleitung

1. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2012, beim EFTA-Gerichtshof eingegangen am 8. November 2012, stellte das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein (im Folgenden: nationales Gericht oder Fürstliches Landgericht) einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer bei ihm anhängigen Rechtssache zwischen Beatrix Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller (im Folgenden: Kläger) und der Swiss Life (Liechtenstein) AG (im Folgenden: Beklagte).

2. Die Rechtssache vor dem nationalen Gericht betrifft vier Lebensversicherungsverträge, die zwischen den Klägern und der Beklagten im Verlaufe des Jahres 2004 abgeschlossen wurden. Die Kläger machen gegenüber der Beklagten Schadenersatzansprüche geltend, da der Wert ihrer Lebensversicherungsbeiträge auf beinahe null reduziert worden sei. Vor dem nationalen Gericht bringen die Kläger vor, die Risikoträchtigkeit und die

Konstruktion des gegenständlichen Lebensversicherungsprodukts sei für sie nicht einschätzbar gewesen.

II Relevantes Recht

EWG-Recht

Die OGAW-Richtlinie

3. Die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in der gültigen Fassung (im Folgenden: OGAW-Richtlinie oder Richtlinie 85/611),¹ wurde unter Punkt 30 des Anhangs IX in das EWG-Abkommen aufgenommen.

4. Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 85/611 in der gültigen Fassung lauten:

(2) Vorbehaltlich des Artikels 2 sind im Sinne dieser Richtlinie als OGAW diejenigen Organismen anzusehen,

— deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen in Artikel 19 Absatz 1 genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

— deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, daß der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

(3) Diese Organismen können nach einzelstaatlichem Recht die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.

Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein „unit trust“ als Investmentfonds.

Die Lebensversicherungsrichtlinien

5. Die Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (im Folgenden:

¹ ABl. 1985, L 375, S. 3.

Lebensversicherungsrichtlinie oder Richtlinie 2002/83)² wurde unter Punkt 11 des Anhangs IX in das EWR-Abkommen aufgenommen.

6. Die Lebensversicherungsrichtlinie wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2004 vom 26. April 2004 in das EWR-Abkommen aufgenommen. Der Beschluss trat am 27. April 2004 in Kraft.

7. Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2004 diene zur Aufhebung der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung),³ der Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG⁴ (zweite Richtlinie Lebensversicherung) und der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (dritte Richtlinie Lebensversicherung)⁵ im EWR.

8. Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 („Kategorien von zulässigen Vermögenswerten“) lautet:

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen gestatten, die versicherungstechnischen Rückstellungen ausschließlich durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu bedecken:

A. Kapitalanlagen

a) Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere;

b) Darlehen;

c) Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag;

d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen;

...

² ABl. 2002, L 345, S. 1.

³ ABl. 1979, L 63, S. 1.

⁴ ABl. 1990, L 330, S. 50.

⁵ ABl. 1992, L 360, S. 1.

9. Artikel 25 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/83 („An einen OGAW oder Aktienindex gebundene Verträge“) lauten:

(1) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an einem OGAW oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden, die in einem von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte bedeckt werden.

(2) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich entweder durch die Anteile, die den Bezugswert darstellen sollen, oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit bedeckt werden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der besondere Bezugswert beruht.

10. Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 („Angaben für den Versicherungsnehmer“) lautet:

(1) Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer muss während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang III Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem Laufenden gehalten werden.

(3) Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang III genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zu Anhang III werden von dem Mitgliedstaat der Verpflichtung erlassen.

11. Anhang III der Richtlinie 2002/83 („Informationen für Versicherungsnehmer“) enthält eine Aufstellung der Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages (Buchstabe A) und während der Laufzeit des Vertrages (Buchstabe B) eindeutig und detailliert schriftlich in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Verpflichtung mitzuteilen sind.

12. Gemäss den Punkten a.11 und a.12 von Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 sind dem Versicherungsnehmer folgende Informationen vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen:

a.11 für fondsgebundene Policen: Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind

a.12 Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrunde liegenden Vermögenswerte.

13. Vor der Aufhebung im EWR und Ersetzung durch Artikel 23 der Richtlinie 2002/83 infolge des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2004 sah Artikel 21 der Richtlinie 92/96/EWG Folgendes vor:

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen gestatten, die versicherungstechnischen Rückstellungen ausschließlich durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu bedecken:

A. Kapitalanlagen

a) Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere;

b) Darlehen;

c) Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag;

d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen;

...

14. Vor der Aufhebung im EWR und Ersetzung durch Artikel 25 der Richtlinie 2002/83 infolge des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2004 sah Artikel 23 der Richtlinie 92/96/EWG Folgendes vor:

(1) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an einem OGAW oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden, die in einem von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte bedeckt werden.

(2) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich entweder durch die Anteile, die den

Bezugswert darstellen sollen, oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit bedeckt werden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der besondere Bezugswert beruht.

15. Vor der Aufhebung im EWR und Ersetzung durch Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 infolge des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2004 sah Artikel 31 der Richtlinie 92/96/EWG Folgendes vor:

(1) Vor Abschluß des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.

(2) Der Versicherungsnehmer muß während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang II Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem laufenden gehalten werden.

(3) Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang II genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zu Anhang II werden von dem Mitgliedstaat der Verpflichtung erlassen.

16. Anhang II der Richtlinie 92/96/EWG ist identisch mit Anhang III der Richtlinie 2002/83. Die massgeblichen Einzelheiten sind in den Randnrn. 11 und 12 oben angeführt.

Die Versicherungsvermittlungsrichtlinien

17. Die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (im Folgenden: Versicherungsvermittlungsrichtlinie oder Richtlinie 2002/92)⁶ wurde unter Punkt 13b des Anhangs IX in das EWR-Abkommen aufgenommen.

18. Die Versicherungsvermittlungsrichtlinie wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 115/2003 vom 26. September 2003 in das EWR-Abkommen aufgenommen. Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt, und der Beschluss trat am 1. Mai 2004 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt meldete Liechtenstein die Umsetzung der Richtlinie 2002/92 am 16. Februar 2004.

19. Infolge der Richtlinie 2002/92 wurde die Vorgängerrichtlinie zur Regelung dieser Thematik, die Richtlinie 77/92/EWG des Rates vom

⁶ ABl. 2003, L 9, S. 3.

13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten (im Folgenden: Richtlinie 77/92), in der Europäischen Union per 15. Januar 2005 aufgehoben.

20. Die Richtlinie 77/92 wurde im EWR mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/2010 vom 10. November 2010 aufgehoben. Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt, und der Beschluss trat am 1. November 2012 in Kraft.

21. Gemäss Artikel 2 Absatz 5 der Versicherungsvermittlungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Versicherungsvermittler“ jede natürliche oder juristische Person, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt;

22. Artikel 12 der Versicherungsvermittlungsrichtlinie („Vom Versicherungsvermittler zu erteilende Auskünfte“) lautet:

(1) Vor Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden zumindest Folgendes mit:

...

e) ...

Außerdem teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden in Bezug auf den angebotenen Vertrag mit,

i) ob er seinen Rat gemäß der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt, oder

ii) ob er vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen dieser Versicherungsunternehmen mit, oder

iii) ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht gemäß der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Antrag auch die Namen derjenigen

Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätig.

- (2) *Teilt der Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, so dass er gemäß fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin gehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen.*
- (3) *Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags hat der Versicherungsvermittler, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen.*

23. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/92 lautet mit den für die Zwecke des EWR-Abkommens eingefügten Anpassungen:

Die vorliegende Richtlinie gilt insbesondere für nachstehende Tätigkeiten, die in den Mitgliedstaaten unter folgenden branchenüblichen Bezeichnungen ausgeübt werden:

(a) *die in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeiten:*

in Liechtenstein:

- *Versicherungsmakler*

...

(b) *die in Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Tätigkeiten:*

in Liechtenstein:

- *Versicherungs-Generalagent*

- *Versicherungsagent*

- *Versicherungsinspektor*

24. Die Richtlinie 77/92 enthält keine Bestimmungen die den Artikeln 2 und 12 der Versicherungsvermittlungsrichtlinie entsprechen.

Empfehlung der Kommission 92/48/EWG

25. Die Empfehlung 92/48/EWG der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Versicherungsvermittler (ABl. 1992, L 19, S. 32) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 in das EWR-Abkommen aufgenommen.

26. Die Empfehlung wurde als Punkt 37 unter „Rechtsakte, von denen die Vertragsparteien Kenntnis nehmen“ in Anhang IX aufgenommen.

27. Das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt, und der Beschluss trat am 1. Juli 1994 in Kraft.

Nationales Recht

28. Liechtenstein hat die Richtlinie 2002/83 im Wege des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), LR 961.01, im Wege der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV), LR 961.011, im Wege des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), LR 215.229.1, im Wege des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG), LR 290, und im Wege des Gesetzes über das internationale Versicherungsvertragsrecht (IVersVG), LR 291, in nationales Recht umgesetzt.

29. Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern“) lautet:

Vor Abschluss und während der Laufzeit von Versicherungsverträgen sind zur Information und zum Schutz von Versicherungsnehmern diesen gegenüber spezielle Informationen abzugeben. Inhalt und Umfang dieser Mitteilungspflichten sind in Anhang 4 geregelt.

30. Anhang 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern gemäss Art. 45 und 49“) lautet:

Die Versicherungsunternehmen haben den Versicherungsnehmer, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, über die für das Versicherungsverhältnis massgeblichen Tatsachen und Rechte vor Abschluss und während der Laufzeit eines Vertrages gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu unterrichten. Bei der Versicherung von Grossrisiken genügt die Angabe des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Informationen haben schriftlich zu erfolgen.

Abschnitt I

1. Für alle Versicherungssparten notwendige Informationen:

...

2. *Bei Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr zusätzlich notwendige Informationen:*

...

e) bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;

...

31. Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes („Informationspflicht des Versicherungsunternehmens“) lautet:

1) Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie die gemäss Art. 45 und 49 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlichen Informationen müssen entweder in den Versicherungsantrag aufgenommen oder dem Antragsteller auf andere Weise vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung gestellt werden.

2) Wird dieser Vorschrift nicht entsprochen, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Informationspflicht gemäss Abs. 1 verletzt worden ist. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

III Sachverhalt und Verfahren

32. Zwei der Kläger (Beatrix Koch und Lothar Hummel) sind deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland. Der dritte Kläger (Stefan Müller) ist österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich. Bei der Beklagten, der Swiss Life (Liechtenstein) AG, handelt es sich um ein in Liechtenstein eingetragenes Unternehmen, dem eine Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung erteilt wurde.

33. Im Verlaufe des Jahres 2004 stellten die Kläger unabhängig voneinander und im Wege dreier unterschiedlicher Vermittler Anträge auf Abschluss einer „fondsgebundenen Lebensversicherung“ an die Beklagte, welche die Anträge annahm, sodass in der Folge die Lebensversicherungsverträge zustandekamen.

34. Beatrix Koch stellte ihren Lebensversicherungsantrag am 4. November 2004. Er wurde von der Beklagten am 22. Dezember 2004 angenommen, wobei die Laufzeit der Police am 1. Dezember 2004 begann (im Folgenden: der erste Vertrag).

35. Lothar Hummel stellte seinen Lebensversicherungsantrag am 23. Dezember 2004. Er wurde von der Beklagten am 30. Dezember 2004 angenommen, wobei die Laufzeit der Police am 1. Dezember 2004 begann (im Folgenden: der zweite Vertrag).

36. Stefan Müller stellte seinen ersten Lebensversicherungsantrag am 18. Februar 2004. Dieser wurde von der Beklagten am 5. April 2004 angenommen, wobei die Laufzeit der Police am 1. März 2004 begann (im Folgenden: der dritte Vertrag).

37. Stefan Müller stellte ausserdem einen zweiten Lebensversicherungsantrag am 14. September 2004. Dieser wurde von der Beklagten am 1. Dezember 2004 angenommen, wobei die Laufzeit der Police am 1. Oktober 2004 begann (im Folgenden: der vierte Vertrag).

38. Vereinbart wurde laut Antragsformular für die Lebensversicherung jeweils eine Anlageform „laut beiliegender Anlagestrategie“. In den vom jeweiligen Kläger unterfertigten Formularen zur Anlagestrategie ist u. a. Folgendes festgehalten: „Aufteilung Erstanlage: Swiss Select Garantie (Euro Medium Term Notes)“.

39. Die Anlagestrategien wurden teilweise mit von den Klägern unterfertigten Schriftstücken abgeändert, sodass sie lauteten wie folgt: „Note Swiss Select Garantie 3 oder ff WKN XS0247561060“.

40. Die Kläger zahlten in der Folge Versicherungsprämien an die Beklagte, die diese Beträge als Deckungsstock entsprechend den Anlagestrategien veranlagte.

41. Die Kläger machen gegenüber der Beklagten Schadenersatzansprüche geltend, da die als Versicherungsprämien an Letztere bezahlten Beträge auf beinahe null reduziert wurden. Sie bringen vor, dass der Verlust des Eigenkapitals bei Abschluss der Verträge bereits vorprogrammiert gewesen sei. Die Risikoträchtigkeit der Veranlagung sei für sie nicht einschätzbar und die Konstruktion der Produkte nicht durchschaubar gewesen. Die Beklagte habe überhöhte Provisionen und Gebühren einbehalten, wodurch das Kapital innerhalb kürzester Zeit ausgeschöpft worden sei.

42. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Schadenersatzansprüche. Sie bringt vor, die Veranlagung sei entsprechend den von den Klägern unterfertigten Formularen zur Anlagestrategie erfolgt.

43. Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine in Deutschland verwendete Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren (Finanzinstrumenten). Über eine Internet-Suchmaschine kann durch Eingabe der WKN eine entsprechende Information im Internet gefunden werden.

44. Seitens der Beklagten wurde nicht vorgebracht, dass sie die Kläger über die entsprechenden Anlageprodukte informiert habe, jedoch hätten die Kläger selbst diese Anlagestrategien verlangt.

45. Am 31. Oktober 2012 stellte das Fürstliche Landgericht beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung. Es hielt fest, dass die Richtlinie 2002/83 nicht definiert, was eine „fondsgebundene Lebensversicherung“ ist. Darüber hinaus ist es nach Auffassung des Fürstlichen Landgerichts – insbesondere angesichts des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) in der Rechtssache C-166/11 *Ángel Lorenzo González Alonso* (Urteil vom 1. März 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das, so das Fürstliche Landgericht, im Widerspruch zum Wortlaut des Artikels 25 der Richtlinie 2002/83 steht – unklar, ob die durch die Richtlinie 2002/83 festgelegten Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern vor Abschluss eines Vertrages auch auf Vermögenswerte anwendbar sind, die nicht Teil eines OGAW sind.

46. Zudem ersucht das nationale Gericht in Anbetracht des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-38/00 *Axa Royale Belge*, Slg. 2002, S. I-2209, um Klärung hinsichtlich des Umfangs der Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern vor Abschluss eines Vertrages, der Rolle von Versicherungsvermittlern und der etwaigen Verpflichtung der EFTA-Staaten, bei einer Verletzung der Informationspflicht einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen vorzusehen.

47. Das vorliegende Gericht weist ausserdem darauf hin, dass ein Urteil des Obersten Gerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Februar 2012 eine Auslegung der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 2002/83 enthält. Im Urteil des Obersten Gerichtshofs in dieser Rechtssache betreffend einen mit dem gegenständlichen Verfahren vergleichbaren Sachverhalt heisst es: Die Beklagte führte entgegen dieser „klaren gesetzlichen Vorgabe“ „keine Beratung des Klägers durch, insbesondere auch keine Beratung über das ... Produkt Ebenso wenig gab sie diesbezüglich notwendige Informationen an die die Lebensversicherung vertreibenden Versicherungsmakler weiter ...“.

48. In der Folge unterbrach das Fürstliche Landgericht das Verfahren und legte dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

- 1. Sind unter fondsgebundenen Policen im Sinne des Anhanges III A a11 und a12 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.11.2002 über Lebensversicherungen ausschliesslich Fonds („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20.12.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu verstehen oder ist Anhang III A a11 und a12 beispielsweise auch dann anzuwenden, wenn Leistungen**

aus einem Lebensversicherungsvertrag etwa an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind?

2. Für den Fall, dass die erste Frage seitens des Gerichtshofes dahingehend beantwortet wird, dass Anhang III A a11 und a12 der Richtlinie 2002/83/EG „fondsgebundene Policen“ nicht nur auf Investmentunternehmen („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG einschränkt:
 - 2.1 Verpflichtet die Richtlinie 2002/83/EG Versicherungsunternehmen zur Beratung von Versicherungsnehmern oder bloss zur Mitteilung der im Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten Angaben?
 - 2.2 Wird der Informationspflicht nach Anhang III A a11 der Richtlinie 2002/83/EG seitens des Versicherungsunternehmens dadurch Genüge getan, dass die Wertpapierkennnummer (WKN) angeführt wird, oder was ist sonst unter „Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten)“ zu verstehen, damit der Informationspflicht Genüge getan wird. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Mitgliedstaat der Verpflichtung von den Versicherungsunternehmen keine weiteren Auskünfte im Sinne des Art 36 Abs 3 der Richtlinie 2002/83/EG verlangt.
 - 2.3 Wird der Informationspflicht nach Anhang III A a12 seitens des Versicherungsunternehmens dadurch Genüge getan, dass beispielsweise die Wertpapierkennnummer (WKN) angeführt wird oder sind detailliertere Informationen abzugeben? Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Mitgliedstaat der Verpflichtung von den Versicherungsunternehmen keine weiteren Auskünfte im Sinne des Art 36 Abs 3 der Richtlinie 2002/83/EG verlangt.
3. Verpflichtet Art 36 Abs 1 der Richtlinie 2002/83/EG zwingend Versicherungsunternehmen zur Mitteilung der in Anhang III A aufgeführten Angaben oder genügt es, wenn diese Angaben dem Versicherungs[]nehmer* von einem Dritten, beispielsweise von einem Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2002 über Versicherungsvermittlung, mitgeteilt werden?
4. Verlangt die Richtlinie 2002/83/EG, dass Art 36 von den Mitgliedstaaten derart im innerstaatlichen Recht umgesetzt wird, dass Versicherungsnehmer einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber

* Korrigendum, im Vorlagebeschluss als „Versicherungsunternehmer“ bezeichnet.

dem Versicherungsunternehmen auf Mitteilung der Angaben laut Anhang III erhalten, oder genügt eine Umsetzung im innerstaatlichen Recht dahingehend, dass eine Verletzung der Informationspflichten laut Anhang III der Richtlinie lediglich aufsichtsbehördlich, etwa durch Verhängung einer Geldstrafe, Entzug der Zulassung oder eine ähnliche Massnahme, sanktioniert wird?

IV Schriftliche Erklärungen

49. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- die Kläger, vertreten durch Dr. Hans-Jörg Vogl, Rechtsanwalt;
- die Beklagte, vertreten durch Dr. Peter Nägele und Thomas Nägele, Rechtsanwälte;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Direktorin, und Frédérique Lambrecht, Leitender Juristischer Mitarbeiter, von der Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis, Direktor, Maria Moustakali und Clémence Perrin, Beamtinnen, Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Karl-Philipp Wojcik, Rechtsberater, und Nicola Yerrell, Mitarbeiterin des Juristischen Diensts der Kommission, als Bevollmächtigte.

V Zusammenfassung der Ausführungen

Zur ersten Frage

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

50. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt fest, dass der Zweck der Richtlinie 2002/83 darin besteht, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Lebensversicherung zu erleichtern und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Versicherten und der Begünstigten zu wahren. Ziel der Richtlinie ist es, den Verbraucher dadurch zu schützen, dass dieser im Besitz der notwendigen Informationen ist, wenn er seine Wahl trifft.⁷

⁷ Es wird auf die Rechtssache E-1/05 *ESA v Norway*, EFTA Court Report 2005, S. 236, Randnr. 42, verwiesen.

51. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein führt aus, dass Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 vorsieht, dass dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags und während der gesamten Vertragsdauer bestimmte Mindestangaben mitgeteilt werden müssen. Diese Angaben sind in Anhang III der Richtlinie definiert.

52. Aus dem Zweck der Richtlinie 2002/83, den Verbraucher dadurch zu schützen, dass dieser seine Entscheidung auf der Grundlage der notwendigen Informationen treffen kann, leitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ab, dass sich der in Anhang III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 verwendete Begriff der fondsgebundenen Policen nicht ausschliesslich auf Fonds („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG bezieht. Ihrer Ansicht nach sind die Informationspflichten gemäss Anhang III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 auch anwendbar, wenn Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind. Die in Anhang III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 genannten Informationen sollten nicht nur in Bezug auf fondsgebundenen Policen, wie in diesen Bestimmungen ausdrücklich festgelegt, sondern auch im Zusammenhang mit allen anderen anlage- oder bezugswertgebundenen Versicherungspolicen mitgeteilt werden.

53. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge erscheint es mit dem Zweck der Richtlinie 2002/83 vereinbar, dass Verbrauchern möglichst vollständige Informationen mitgeteilt werden sollten, um sie in die Lage zu versetzen, jenes Versicherungsprodukt wählen zu können, das ihren individuellen Bedürfnissen am ehesten entspricht.

54. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein legt dar, dass die Informationen die Verbraucher darüber in Kenntnis setzen sollten, wo und wie ihre Versicherungsprämien veranlagt werden und gegebenenfalls an welchen Aktienindex oder anderen Bezugswert die Entwicklung der Police gebunden ist. Nach ihrer Auffassung bieten diese Informationen den Verbrauchern die Möglichkeit, das mit der Transaktion des Versicherungsprodukts verbundene Risiko zu bestimmen und abzuschätzen (unabhängig davon, ob das Produkt an einen Fonds, Aktienindex oder einen anderen Bezugswert gebunden ist).

55. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

Unter fondsgebundenen Policen im Sinne des Anhangs III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 sind nicht ausschliesslich Fonds („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG zu verstehen; vielmehr ist Anhang III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 beispielsweise auch dann anzuwenden, wenn Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

56. Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass die Richtlinie 2002/83 auf den ersten, zweiten und vierten Vertrag anwendbar ist. Für den dritten Vertrag gilt die Richtlinie 92/96. Die wesentlichen Bestimmungen der beiden Richtlinien sind jedoch identisch.

57. Eingangs hält die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass es sich bei einer „fondsgebundenen“ Lebensversicherungspolice um eine Lebensversicherungspolice handelt, die an einen Fonds gebunden ist, der in Anteile von gleichem Wert unterteilt ist. Der Wert, oder Preis, jedes Anteils ist abhängig vom Wert der Anlagen, in die die fondsgebundenen Mittel investiert wurden. Der Fonds kann bestimmte Vermögenswerte wie Unternehmensanteile oder Immobilien direkt halten. Er kann jedoch auch Vermögenswerte durch Veranlagung in einem kollektiven Kapitalanlagemodell wie OGAW halten. Dementsprechend handelt es sich bei OGAW um die bestimmten fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten zugrunde liegenden Anlagen.

58. Die EFTA-Überwachungsbehörde weist darauf hin, dass der Begriff „fondsgebundene“ Police in der Richtlinie 2002/83 nicht definiert ist. Artikel 23 der Richtlinie 2002/83 enthält jedoch eine Aufstellung der Kategorien von Vermögenswerten, die für die versicherungstechnischen Rückstellungen von Versicherungsunternehmen in EWR-Staaten zulässig sind. In dieser Aufstellung sind u. a. „Anteile an OGAW und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen“ angeführt.

59. Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt vor, dass Artikel 25 der Richtlinie 2002/83 über an einen OGAW oder Aktienindex gebundene Verträge auf Leistungen aus Verträgen, die „an den Wert von Anteilen an einem OGAW oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden [sind], die in einem von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind“ Bezug nimmt.

60. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde lässt sich daraus entnehmen, dass das Konzept der „fondsgebundenen“ Police nicht ausschliesslich auf Anteile an OGAW beschränkt ist, sondern auch auf jede andere Form einer gemeinschaftlichen Kapitalanlage oder eines Bezugswerts ausgedehnt werden kann. Dementsprechend sollte der Begriff „fondsgebundene“ Versicherung als an gemeinschaftliche Kapitalanlagen gebundene Versicherungsverträge ausgelegt werden.⁸ Dies stünde im Einklang zu einem der Ziele der Richtlinie 2002/83, das darin besteht, die Versicherten zu schützen und sicherzustellen, dass sie über die Informationen verfügen, die sie benötigen, um den Versicherungsvertrag wählen zu können, der ihren Anforderungen am ehesten entspricht.

⁸ Es wird auf die Rechtssache C-166/11 *Angel Lorenzo Gonzalez Alonso*, Urteil vom 1. März 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 26, verwiesen.

61. Laut EFTA-Überwachungsbehörde sollte der Begriff „fondsgebundene“ Police in Anhang III Buchstabe A auf Lebensversicherungsverträge ausgedehnt werden, die an andere Bezugswerte, wie einen Aktienindex gemäss Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83, gebunden sind. Die EFTA-Überwachungsbehörde hält eine solche Schlussfolgerung für überzeugender und mit den Zielen der Richtlinie 2002/83 besser vereinbar. Ihrer Ansicht nach hätte eine enge Auslegung des Begriffs „fondsgebundene“ Police eine unnatürliche Unterscheidung zwischen Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83 zur Folge, die in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie eigens auf Leistungen eingeht, die durch „Anteile“ repräsentiert werden, die den Bezugswert darstellen sollen, kaum zu rechtfertigen ist.

62. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

Unter dem Begriff „fondsgebundene“ Police im Sinne des Anhangs III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 der Richtlinie 2002/83 sind nicht ausschliesslich Fonds im Sinne der Richtlinie 85/611 zu verstehen, sondern er ist auch auf Lebensversicherungsverträge anzuwenden, die an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind.

Die Kommission

63. Die Kommission merkt an, dass die Richtlinie 2002/83 auf den ersten, zweiten und vierten Vertrag anwendbar ist. Für den dritten Vertrag gilt die Richtlinie 92/96. Die wesentlichen Bestimmungen der beiden Richtlinien sind jedoch identisch.

64. Die Kommission bringt vor, dass die Artikel der Richtlinie 2002/83 über versicherungstechnische Rückstellungen eine gewisse Orientierungshilfe enthalten. So bezieht sich Artikel 23 Absatz 1 eindeutig auf OGAW „und andere gemeinschaftliche Kapitalanlagen“, während Artikel 24 Absatz 3 zwischen „nichtkoordinierten OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG“ und den „übrigen Investmentfonds“ einerseits und „im Sinne derselben Richtlinie koordinierten OGAW“ andererseits unterscheidet.

65. Nach Auffassung der Kommission lässt sich daraus ableiten, dass OGAW für die Zwecke der Richtlinie 2002/83 nur eine Untergruppe von „Investmentfonds“ darstellen und dass es sich bei OGAW im Kontext dieser Richtlinie um OGAW handeln kann, die von der Richtlinie 85/611 abgedeckt werden oder auch nicht.

66. Die Kommission hält fest, dass sich Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 auf Lebensversicherungspolizen bezieht, die an den Wert von Anteilen an einem OGAW (unabhängig davon, ob dieser in den Geltungsbereich der Richtlinie 85/611 fällt) oder an den Wert von Vermögenswerten, die in einem

von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen und „in der Regel in Anteile aufgeteilten“ internen Fonds enthalten sind, gebunden sind. Die Kommission gelangt daher zu der Schlussfolgerung, dass das für diese Anlageform massgebliche Element entweder die Bindung an den Wert von Anteilen oder das Halten eines Teils der zugrunde liegenden Vermögenswerte in einem internen Fonds ist. Im Gegensatz dazu, so die Kommission, bezieht sich Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2002/83 auf Lebensversicherungspolice, deren Leistungen an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind. In beiden Fällen handelt es sich zweifellos um an „Investmentfonds“ im Sinne der Richtlinie 2002/83 gebundene Lebensversicherungen.

67. Infolgedessen schliesst die Kommission mit Blick auf den Aufbau der Richtlinie 2002/83, dass sich der Begriff „fondsgebundene Policen“ in Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 nur auf die in Artikel 25 Absatz 1 beschriebenen Policen, nicht jedoch auf die in Artikel 25 Absatz 2 genannten bezieht. Der Kommission zufolge bietet die Entstehungsgeschichte von Artikel 36 über die Bereitstellung von Angaben für den Versicherungsnehmer und Anhang III Buchstabe A mit ausführlichen Anforderungen an Informationen für Versicherungsnehmer keinen weiteren Aufschluss in Bezug auf eine solche Unterscheidung. Beide Bestimmungen sind auf Richtlinie 92/96 zurückzuführen, in der es in Erwägungsgrund 23 der Präambel nur hiess, der Verbraucher müsse „im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen“ und er müsse insbesondere „klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte“ erhalten.⁹

68. Die Kommission vermutet, dass es zu der Unterscheidung kam, da es wichtiger war, ausführliche Informationen über die als weniger durchschaubar erachteten Investmentfonds (fondsgebundene Policen) zu verlangen. Dagegen war es in Bezug auf an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebundene Policen wahrscheinlicher, dass diese Bezugswerte für die Öffentlichkeit verfügbar sind.

69. Die Kommission nimmt die mit diesem Ansatz verbundenen Konsequenzen zur Kenntnis, nämlich dass im Falle von Lebensversicherungspolice, deren Leistungen an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden sind, die in den Punkten a.11 und a.12 in Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 genannten Informationen den Versicherungsnehmern nicht mitgeteilt werden müssen. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass die Verpflichtung zur Mitteilung der anderen in den Punkten a.4 bis a.16 festgelegten Angaben in Bezug auf solche Policen augenscheinlich weiter anwendbar ist.

70. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

⁹ Es wird auf die Rechtssache *Axa Royale Belge*, Randnr. 20, verwiesen.

Der Begriff der „fondsgebundenen Policen“ im Sinne von Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 ist breiter gefasst als jener der von der OGAW-Richtlinie 85/611 abgedeckten Investmentfonds, erstreckt sich jedoch nicht auf Policen, die an einen Aktienindex oder Bezugswert gebunden sind.

Zur zweiten Frage

Die Kläger

71. Die Kläger bringen vor, das vor dem nationalen Gericht in Rede stehende Versicherungsprodukt setze sich aus einem Bündel unterschiedlicher Finanzinstrumente zusammen. Das Produkt besteht aus drei Elementen: Kredit: Fremdkapitaleinsatz; Wertpapier: Fonds; Versicherung: Lebensversicherung.

72. Die Kläger berufen sich auf die Aufklärungspflichten der Beklagten gegenüber den Verbrauchern im Rahmen der auf das gegenständliche Produkt anwendbaren nationalen Gesetzgebung.¹⁰

Die Beklagte

73. Die Beklagte hält fest, dass das Urteil des Obersten Gerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Februar 2012, auf das sich das nationale Gericht in seinem Antrag auf Vorabentscheidung bezieht, mittels Urteil des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein vom 10. Dezember 2012 aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an den Obersten Gerichtshof zurückverwiesen wurde.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

74. Betreffend Frage 2.1 vertritt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Auffassung, dass dem Wortlaut der Richtlinie 2002/83 zu entnehmen ist, dass ausschliesslich eine Verpflichtung zur Mitteilung der Angaben besteht. Erwägungsgrund 52 der Präambel der Richtlinie 2002/83 bezieht sich nur auf die Bereitstellung von Informationen für den Versicherungsnehmer. Zudem enthält Anhang III der Richtlinie 2002/83 eine Aufstellung der Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilen sind. Im Gegensatz zu Artikel 12 der Richtlinie

¹⁰ Es wird auf die folgenden nationalen Rechtsvorschriften verwiesen: Liechtenstein: Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), Wertpapierprospektgesetz (WPPG), Finanzkonglomeratengesetz (FKG), Konsumkreditgesetz (KKG), Wohlverhalten der Finanzmarktaufsicht (FMA); Österreich: Versicherungsvertragsgesetz (VersAG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Kapitalmarktgesetz (KMG), Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), Verbraucherkreditgesetz (VKrG), Bankwesengesetz (BWG), Wohlverhaltensregeln der Finanzmarktaufsicht (FMA); Deutschland: Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Wertpapierprospektgesetz (WpPG), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG), Kreditwesengesetz (KWG), Wohlverhaltensregeln der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

2002/92, der ausdrücklich eine Verpflichtung zur Beratung vorsieht, lässt der Wortlaut der Richtlinie 2002/83 nicht die Schlussfolgerung zu, dass in der letztgenannten Richtlinie eine Beratungsverpflichtung verankert ist.

75. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge ist zur Auslegung der Richtlinie 2002/83 der Durchschnittsverbraucher, d. h. ein Verbraucher, der normal informiert und angemessen aufmerksam und verständig ist, heranzuziehen. Klare Informationen für Verbraucher im Zusammenhang mit Lebensversicherungsverträgen sind wichtig.¹¹ Deshalb enthält Richtlinie 2002/83, anders als Artikel 12 der Richtlinie 2002/92, keine Verpflichtung zur Beratung.

76. Im Hinblick auf die Fragen 2.2 und 2.3 schlägt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein folgende Umformulierung vor: Bietet die Wertpapierkennnummer (WKN) dem Durchschnittsverbraucher, d. h. einem Verbraucher, der normal informiert und angemessen aufmerksam und verständig ist, die notwendigen Informationen für ein ordnungsgemässes Verständnis der wesentlichen Elemente der Verpflichtung und erlaubt ihm diese WKN die Auswahl des seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrags?

77. Nach Auffassung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein besteht der Zweck der WKN in der Gewährleistung der einheitlichen und eindeutigen Identifizierung eines Wertpapiers. Die WKN ermöglicht dem Durchschnittsverbraucher u. a. die Einschätzung der Risikoträchtigkeit der Veranlagung und der Konstruktion des Produkts. Auf der Grundlage dieser Kennnummer wird ein Verbraucher, der angemessen aufmerksam und verständig ist, in der Lage sein, eindeutig festzustellen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen entspricht, und eine fundierte Wahl zu treffen.

78. Hinsichtlich der unterschiedlichen Sprachfassungen vertritt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Ansicht, dass der Wortlaut vor dem Hintergrund des Zwecks der gegenständlichen Richtlinie bewertet werden muss.¹²

79. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage folgendermassen beantwortet:

Die Richtlinie 2002/83/EG sieht keine Beratungs-, sondern nur eine Informationspflicht vor, wobei dieser Informationspflicht seitens des Versicherungsunternehmens dadurch genügt wird, dass die Wertpapierkennnummer (WKN) angeführt wird.

¹¹ Es wird auf die oben erwähnte Rechtssache *ESA v Norway*, Randnrn. 41 und 42, verwiesen.

¹² Es wird auf die Rechtssache *E-18/11 Irish Bank Resolution Corporation*, Urteil vom 28. September 2012, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, verwiesen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

80. Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass die Richtlinie 2002/83 auf den ersten, zweiten und vierten Vertrag anwendbar ist. Für den dritten Vertrag gilt die Richtlinie 92/96. Die wesentlichen Bestimmungen der beiden Richtlinien sind jedoch identisch.

81. Für die EFTA-Überwachungsbehörde stellt die Informationspflicht eine Versicherungsunternehmen auferlegte Verpflichtung dar, zu gewährleisten, dass Versicherungsnehmern die in Anhang III der Richtlinie 2002/83 genannten Informationen vor Abschluss oder während der Laufzeit eines Lebensversicherungsvertrages mitgeteilt werden. Diese Pflicht lässt sich jedoch nicht auf eine Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zur Beratung von Versicherungsnehmern ausdehnen. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge wird diese Auslegung auch durch die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs untermauert.¹³

82. In Anbetracht des Wortlauts von Erwägungsgrund 52 der Präambel und Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2002/83 und der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs bringt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass die Versicherungsunternehmen gemäss Richtlinie 2002/83 auferlegte Verpflichtung auf die Mitteilung der in Anhang III genannten Angaben beschränkt werden sollte, welche ein annehmbares Mass an Verbraucherschutz gewährleisten.

83. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde obliegt es dem nationalen Gericht, zu beurteilen, ob der Versicherungsunternehmen laut Anhang III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 auferlegten Informationspflicht durch die Angabe der Wertpapierkennnummer (WKN) auf dem Anlageformular genügt wird.

84. Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass der Durchschnittsverbraucher bei der Auslegung der Richtlinie 2002/83 als Verbraucher zu definieren ist, der „normal informiert, und angemessen aufmerksam und verständig ist“.¹⁴ Dementsprechend sollte, so die EFTA-Überwachungsbehörde, das nationale Gericht dieser Standard heranziehen, um zu beurteilen, ob die Angabe der Wertpapierkennnummer zur Erfüllung der in Anhang III Buchstabe A, Punkte a.11 und a.12 festgelegten Anforderungen ausreicht und letztlich gewährleistet, dass der Versicherungsnehmer in der Lage ist, eine fundierte Wahl zu treffen.

85. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage folgendermassen beantwortet:

¹³ Es wird auf die oben erwähnte Rechtssache *ESA v Norway*, Randnrn. 41 und 42, verwiesen.

¹⁴ Ebenda, Randnr. 41.

Die Richtlinie 2002/83 verpflichtet Versicherungsunternehmen nicht zur Beratung von Versicherungsnehmern, sondern bloss zur Mitteilung der im Anhang III dieser Richtlinie aufgeführten Angaben.

Der Informationspflicht nach Anhang III Buchstabe A Punkte a.11 und a.12 der Richtlinie 2002/83 wird seitens des Versicherungsunternehmens genügt, wenn dieses ausreichende Angaben zur Gewährleistung eines entsprechenden Grads an Verbraucherschutz bereitstellt, die einen normal informierten, und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher in die Lage versetzen, eine fundierte Wahl zu treffen. Die Entscheidung, ob diese Anforderung rein durch die Angabe der Wertpapierkennnummer (WKN) erfüllt wird, obliegt dem nationalen Gericht.

Die Kommission

86. Die Kommission merkt an, dass die Richtlinie 2002/83 auf den ersten, zweiten und vierten Vertrag anwendbar ist. Für den dritten Vertrag gilt die Richtlinie 92/96. Die wesentlichen Bestimmungen der beiden Richtlinien sind jedoch identisch.

87. In Bezug auf Frage 2.1 steht die Kommission auf dem Standpunkt, dass die Richtlinie 2002/83 eindeutig die Bereitstellung von „Informationen“ und nicht von Beratung vorsieht. Artikel 36 der Richtlinie trägt ausdrücklich die Überschrift „Angaben für den Versicherungsnehmer“, während gemäss Artikel 36 Absatz 1 „die in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben“ dem Versicherungsnehmer „mitzuteilen“ sind. An keiner Stelle wird in der Richtlinie 2002/83 auf die Durchführung von Beratung und die damit einhergehende Notwendigkeit der eingehenderen Analyse Bezug genommen.

88. Hinsichtlich der Fragen 2.2 und 2.3 stellt die Kommission fest, dass die Punkte a.11 und a.12 von Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 nur vorsehen, dass dem Versicherungsnehmer die folgenden Informationen mitgeteilt werden: „Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind“ und „Angabe der Art der ... zugrunde liegenden Vermögenswerte“.

89. Dementsprechend könnte, so die Kommission, die Angabe der Wertpapierkennnummer (WKN) dieser Verpflichtung im Grunde genommen Genüge tun. Dies ist jedoch abhängig von den Umständen im Einzelfall und durch das nationale Gericht zu klären. Bei seiner Entscheidung sollte das nationale Gericht den Hauptzweck der Informationspflichten (wie oben erläutert), nämlich den Verbraucher dadurch zu schützen, dass dieser seine Entscheidung auf der Grundlage der notwendigen Informationen treffen kann, berücksichtigen. In diesem Zusammenhang merkt die Kommission an, dass zur

Auslegung der Richtlinie 2002/83 ein Durchschnittsverbraucher heranzuziehen ist, der „durchschnittlich informiert, aufmerksam und verständig“ ist.¹⁵

90. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die zweite Frage folgendermassen beantwortet:

Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 erfordert die Mitteilung der in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben an die Versicherungsnehmer, enthält jedoch keine Verpflichtung zur Durchführung von Beratung. Die Art der mitgeteilten Angaben ist von den Umständen im Einzelfall abhängig und durch das nationale Gericht zu klären.

Zur dritten Frage

Die Kläger

91. Die Kläger bringen vor, die Beklagte habe selbst eingeräumt, vor Abschluss der Lebensversicherungsverträge keinen Kontakt mit den Klägern gepflogen zu haben. Sie weisen darauf hin, dass die Beklagte über keinen eigenen Vertriebsaussendienst verfügt und dass die Vermittlung der Versicherungsverträge über die Swiss Select Asset Management und deren Subvermittler erfolgte. Die Kläger stellen fest, dass diese „Vertriebsorganisation“ nicht einmal ansatzweise Kenntnis über die versicherungs-, wertpapier-, aufsichts- und verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen hatte.

92. Die Kläger argumentieren weiter, die Beklagte habe sich zur Erfüllung ihrer Aufklärungspflichten Dritter bedient. Hierbei sei es irrelevant, so die Kläger, ob es sich um einen selbständigen oder unselbständigen Agenten handle. Eine solche Übertragung entbinde die Beklagte nicht von ihren Aufklärungspflichten gegenüber dem Verbraucher. Nach Auffassung der Kläger ist der allgemeine Grundsatz des nationalen Rechts, nach dem der Makler als Bundesgenosse die Interessen des Versicherungsnehmers zu schützen hat, in solchen Fällen nicht anwendbar. Dementsprechend hat die Versicherungsgesellschaft für jedes diesbezügliche Fehlverhalten die Verantwortung zu übernehmen.

93. Den Klägern zufolge ist dieses Ergebnis angesichts der Logik des durch die Rechtsvorschriften gewährten Schutzes und ihres Zweckes zwingend. Jede andere Schlussfolgerung würde es der Beklagten ermöglichen, das Risiko auf externe Vertriebsorganisationen auszulagern, welche in der Regel keinem Haftungsfonds angehören.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

94. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt fest, dass die Richtlinie 2002/83 und die Richtlinie 2002/92 einen unterschiedlichen

¹⁵ Ebenda.

Geltungsbereich aufweisen. Die in Artikel 12 der Richtlinie 2002/92 verankerte Informations- und Beratungspflicht ist nur auf Versicherungsvermittler, aber nicht auf Versicherungsunternehmen anwendbar. Die Informationspflicht gemäss Richtlinie 2002/83 verpflichtet jedoch primär das Versicherungsunternehmen, diese Angaben (künftigen) Versicherungsnehmern mitzuteilen.

95. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein argumentiert, dies lasse sich auch ausdrücklich aus dem Wortlaut des Artikels 36 der Richtlinie 2002/83 ableiten.

96. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge schliesst die Richtlinie 2002/83 die Mitteilung dieser Angaben an (künftige) Versicherungsnehmer durch Dritte, beispielsweise durch einen Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie 2002/92, nicht aus. Nach Auffassung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein können Versicherungsvermittler ihrer Beratungspflicht nur nachkommen, wenn sie dem Verbraucher nicht nur die in Artikel 12 der Richtlinie 2002/92, sondern auch die in Anhang III der Richtlinie 2002/83 aufgeführten Auskünfte mitteilen.

97. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 verpflichtet das Versicherungsunternehmen zur Mitteilung der in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben. Diese Angaben können dem Versicherungsnehmer jedoch durch einen Dritten, beispielsweise einen Versicherungsmakler im Sinne der Richtlinie 2002/92, mitgeteilt werden.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

98. Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass die Richtlinie 2002/92 zum massgeblichen Zeitpunkt im EWR nicht anwendbar war. Dementsprechend müsse die Frage vor dem Hintergrund der anwendbaren Richtlinie 77/92 betrachtet werden.

99. Abhängig von der vertraglichen Beziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Makler oder Agenten, so die EFTA-Überwachungsbehörde, können Letztere vermutlich von Ersterem angewiesen und beauftragt werden, potenziellen Versicherungsnehmern die notwendigen Informationen vor Abschluss des Vertrags mitzuteilen. Dies sollte zumindest für die Angaben gemäss Anhang III Buchstabe A der Richtlinie 2002/83 gelten.

100. Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt fest, dass Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 keine Hinweise betreffend die praktische Umsetzung der Verpflichtung des Lebensversicherungsunternehmens zur Mitteilung der notwendigen Informationen an den Versicherungsnehmer enthält. In diesem Zusammenhang verweist die EFTA-Überwachungsbehörde darauf, dass eines der Hauptmerkmale

von Richtlinien darin besteht, dass mit ihrer Hilfe ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden soll, es jedoch den EWR-Staaten und ihren nationalen Behörden überlassen bleibt, wie dieses Ziel erreicht wird. Ausser Frage steht jedoch die allgemeine Verpflichtung der EWR-Staaten zur Gewährleistung, dass die Bestimmungen einer Richtlinie uneingeschränkt wirksam sind.¹⁶

101. Im vorliegenden Fall bringt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass die Richtlinie 2002/83 insofern eine Ergebnispflicht auferlegt, als das Lebensversicherungsunternehmen verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Lebensversicherungsvertrags bestimmte Angaben, die in Anhang III Buchstabe A dieser Richtlinie aufgeführt sind, mitzuteilen.

102. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge benötigt der Versicherungsvermittler in jedem Fall bestimmte Informationen hinsichtlich der verfügbaren Policen, um die nötigen Vorbereitungen für den Abschluss des Vertrags zu treffen. Das Lebensversicherungsunternehmen ist am besten in der Lage, dem Versicherungsvermittler diese Informationen mitzuteilen. Demensprechend kann das Erstere den Letzteren möglicherweise vertraglich verpflichten, diese Informationen (und zumindest die in Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 und deren Anhang III¹⁷ aufgeführten Angaben) anschliessend den Versicherungsnehmern mitzuteilen, anstatt dies unmittelbar selbst zu erledigen. Dies würde für das Lebensversicherungsunternehmen keine gesonderte Verpflichtung darstellen, da die Mitteilung dieser Angaben an die Versicherungsnehmer gemäss Richtlinie 2002/83 obligatorisch ist.

103. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde liegt es gemäss Richtlinie 2002/83 im Ermessensspielraum des Lebensversicherungsunternehmens, ob es die Angaben dem Versicherungsnehmer direkt mitteilt oder diese Verpflichtung vertraglich dem Versicherungsvermittler auferlegt. Beide Optionen sind mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/83 vereinbar, sofern das damit verfolgte obligatorische Ergebnis erzielt wird, d. h. der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags die notwendigen Informationen erhält.

104. Die EFTA-Überwachungsbehörde erklärt, dass die Schlussfolgerung bei Anwendung der Richtlinie 2002/92 identisch ist.

105. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

Artikel 31 und Anhang II der Richtlinie 92/96, später ersetzt durch Artikel 36 bzw. Anhang III der Richtlinie 2002/83 über Lebensversicherungen, verpflichten das Versicherungsunternehmen zur Mitteilung

¹⁶ Es wird auf die Rechtssache E-16/11 *ESA v Iceland*, Urteil vom 28. Januar 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 120, verwiesen.

¹⁷ Ebenda.

der in den obgenannten Bestimmungen der Richtlinie festgelegten Angaben; es genügt jedoch, wenn diese Angaben dem Versicherungsnehmer von einem Dritten, beispielsweise von einem Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie 77/92 (später ersetzt durch Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung), mitgeteilt werden.

Die Kommission

106. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass es unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 52 der Präambel der Richtlinie 2002/83 festgehaltenen Verbraucherschutzziele entscheidend ist, dass das in Artikel 36 Absatz 1 geforderte Ergebnis erzielt und der Verbraucher geschützt wird.

107. Da Lebensversicherungspolice von Versicherungsunternehmen konzipiert und eingerichtet werden, so die Kommission weiter, liegt die Hauptverantwortung für die Mitteilung der relevanten Informationen folgerichtig bei ihnen. Schliesst ein Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherungspolice direkt mit einem Verbraucher ab, müssen dem Verbraucher die Angaben direkt von diesem Unternehmen mitgeteilt werden. Schliesst stattdessen ein Versicherungsunternehmen einen Lebensversicherungsvertrag indirekt über einen Vermittler ab, muss es trotzdem gewährleisten, dass die relevanten Angaben mitgeteilt werden, wenn auch durch den Vermittler. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen gemäss Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 verbleibt auch dann beim Versicherungsunternehmen, wenn dieses entscheidet, die tatsächliche Umsetzung an einen Dritten, wie einen Versicherungsvermittler, zu delegieren.

108. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die dritte Frage folgendermassen beantwortet:

Versicherungsunternehmen sind zur Mitteilung der in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Angaben verpflichtet, wenngleich diese dem Versicherungsnehmer von einem Dritten, wie einem Versicherungsvermittler, mitgeteilt werden können.

Zur vierten Frage

Die Kläger

109. Die Kläger bringen vor, dass eine Verletzung der Aufklärungspflicht gemäss nationalem Recht nicht nur aufsichtsbehördliche Folgen hat, sondern auch zu zivilrechtlichen (schadenersatzrechtlichen) Ansprüchen führen kann. Die Aufklärungspflicht hat den Zweck, die Anleger, Kreditnehmer und Versicherungsnehmer zu schützen, indem sie ausreichend informiert und beraten werden. Laut den Klägern ist einer Verletzung der Aufklärungspflicht ein zivilrechtlicher Anspruch als Folge immanent. Es ist unerheblich, ob die

nationale Gesetzgebung aufsichtsrechtlichen Charakter besitzt. Aufsichtsbehördliche Sanktionen haben zweitrangige Bedeutung. Der Schutz der Anleger, Kreditnehmer und Versicherungsnehmer ist wichtig. Bei einer Verletzung der Aufklärungspflicht sind zivilrechtliche Konsequenzen die logische Folge.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

110. Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge sollte dieser Frage vor dem Hintergrund der Richtlinie 2002/83 nachgegangen werden, deren Zweck die Vollendung des Binnenmarkts im Bereich der Direktversicherung (Lebensversicherung) und die Wahrung eines angemessenen Schutzes der Kunden von Versicherungsunternehmen ist. In diesem Zusammenhang verweist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf den Wortlaut von Erwägungsgrund 44 der Richtlinie 2002/83, in dem es heisst: „Die Harmonisierung des für den Versicherungsvertrag geltenden Rechts ist keine Vorbedingung für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungssektor. Die den Mitgliedstaaten belassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eingehen, stellt deshalb eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar.“

111. Nach Auffassung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein befasst sich Richtlinie 2002/83 nicht unmittelbar mit der Frage des Rechts für Versicherungsverträge und überlässt es den EWR-Staaten, die Modalitäten für den Abschluss von Versicherungsverträgen und rechtliche Konsequenzen für die Nichtbeachtung der Informationspflicht festzulegen.

112. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein weist darauf hin, dass Richtlinie 2002/83 – anders als Artikel 8 der Richtlinie 2002/92 – keine Bestimmungen mit Sanktionen enthält, die zur Anwendung gelangen, wenn ein Versicherungsunternehmen die nationalen Rechtsvorschriften nicht einhält.

113. Allerdings, so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, kann die Finanzmarktaufsicht (im Folgenden: FMA) gemäss Artikel 47 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Massnahmen ergreifen; so kann sie z. B. für den Fall, dass ein Versicherungsunternehmen seiner Informationspflicht nicht nachkommt, anordnen, dass das Versicherungsunternehmen seine in den Rechtsvorschriften verankerte Informationspflicht zu erfüllen hat. Sollte das Versicherungsunternehmen dieser Anordnung der FMA nicht folgen, sieht Artikel 64 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Möglichkeit der Verhängung eines Bussgeldes von bis zu 50 000 CHF vor.

114. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hebt hervor, dass eine solche Bestimmung von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Verbrauchers gegenüber dem Versicherungsunternehmen infolge eines durch eine Verletzung der Informationspflicht entstandenen Verlusts und Schadens

abzugrenzen ist. Eine derartige Forderung fällt unter das von den Zivilgerichten angewendete allgemeine Schuldrecht.

115. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die vierte Frage folgendermassen beantwortet:

Richtlinie 2002/83 verlangt nicht, dass Artikel 36 derart im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wird, dass Versicherungsnehmer einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen auf Mitteilung der Angaben laut Anhang III erhalten. Richtlinie 2002/83 überlässt den EWR-Staaten die Regelung der rechtlichen Konsequenzen für die Nichtbeachtung der Informationspflicht.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

116. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde scheint das vorliegende Gericht die Frage zu stellen, ob eine zivilrechtliche Klage infolge der Verletzung der Richtlinie 2002/83 zulässig ist, wenn die nationalen Umsetzungsmassnahmen ein System der behördlichen Aufsicht vorsehen.

117. In diesem Zusammenhang erinnert die EFTA-Überwachungsbehörde daran, dass die EWR-Staaten nach Artikel 3 des EWR-Abkommens verpflichtet sind, alle geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung der Geltung und Wirksamkeit des EWR-Rechts zu treffen. Dies gilt selbst dann, wenn in einer Richtlinie für einen Verstoss nicht eigens eine Sanktion festgelegt ist. Der EFTA-Gerichtshof hat festgehalten, dass die EWR-Staaten, obwohl ihnen bei der Wahl der Sanktionen ein Ermessen verbleibt, „darauf achten müssen, dass Verstösse gegen das Europarecht unter materiellen und verfahrensmässigen Bedingungen geahndet werden, die denen entsprechen, die für nach Art und Schwere gleichartige Verstösse gegen nationales Recht gelten, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein muss [...] Diese Erwägungen gelten gleichermassen im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen.“¹⁸

118. Die EFTA-Überwachungsbehörde merkt an, dass die Richtlinie 2002/83 weder das geeignetste Verfahren zur Umsetzung in einzelstaatliches Recht noch die mögliche(n) Sanktion(en) gegenüber einem Lebensversicherungsunternehmen bei einer Verletzung der Informationspflicht nennt. Stattdessen verpflichtet die Richtlinie 2002/83 die EWR-Staaten nur dazu, zu gewährleisten, dass geeignete und ausreichende Abhilfemassnahmen eingeführt werden, damit Lebensversicherungsunternehmen ihrer Informationspflicht nachkommen.

119. Zur Untermauerung dieses Arguments bezieht sich die EFTA-Überwachungsbehörde auf Erwägungsgrund 44 der Präambel der Richtlinie

¹⁸ Es wird auf die Rechtssache E-2/10 *Kolbeinson*, EFTA Court Report 2009-2010, S. 234, Randnrn. 46 bis 47, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

2002/83, der folgendermassen lautet: „[...] Die Harmonisierung des für den Versicherungsvertrag geltenden Rechts ist keine Vorbedingung für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungssektor. Die den Mitgliedstaaten belassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eingehen, stellt deshalb eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar. [...]“ In anderen Worten: Das auf einen Versicherungsvertrag anwendbare nationale Vertragsrecht ergänzt den durch die Richtlinie 2002/83 gewährten Schutz auf dem Hoheitsgebiet jedes EWR-Staats.

120. Zudem, fährt die EFTA-Überwachungsbehörde fort, ist es nach ständiger Rechtsprechung mangels einer einschlägigen EWR-Regelung Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen EWR-Staaten, die zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem EWR-Recht erwachsenden Rechte gewährleisten soll, zu bestimmen.

121. Erstens sollte eine solche Regelung nicht weniger günstig gestaltet sein als jene, nach der die nationale Rechtsordnung vergleichbare Rechte im Rahmen der rein einzelstaatlichen Gesetzgebung schützt (Grundsatz der Äquivalenz).¹⁹ Die EFTA-Überwachungsbehörde hebt hervor, dass dieser Grundsatz voraussetzt, dass das nationale Gesetz zur Umsetzung der Bestimmung einer Richtlinie in gleicher Weise für Klagen gilt, die auf die Verletzung des EWR-Rechts gestützt sind, wie für solche, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, sofern diese Klagen einen ähnlichen Gegenstand und Rechtsgrund haben.²⁰

122. Zweitens darf eine solche Regelung die Ausübung der durch das EWR-Recht verliehenen Rechte in der Praxis nicht praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren (Grundsatz der Effektivität).²¹ Wenn sich die Frage stellt, so die EFTA-Überwachungsbehörde weiter, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des EWR-Rechts unmöglich macht oder übermässig erschwert, ist diese Vorschrift unter Berücksichtigung ihrer Stellung im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens zu prüfen.²²

123. Die EFTA-Überwachungsbehörde führt aus, dass die Entscheidung, ob ein Rechtsmittel den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität entspricht, dem nationalen Gericht obliegt. Zu diesem Zweck ist es seine Aufgabe, die Stellung eines solchen Rechtsmittels im gesamten Verfahren, den Verfahrensablauf und

¹⁹ Es wird auf die Rechtssache C-279/09 *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH*, Slg. 2010, S. I-13849, Randnr. 28, verwiesen.

²⁰ Es wird auf die Rechtssache C-246/09 *Susanne Bulicke*, Slg. 2010, S. I-7003, Randnr. 26, verwiesen.

²¹ Es wird auf die oben erwähnte Rechtssache *Susanne Bulicke*, Randnr. 25, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

²² Es wird auf die Rechtssache C-40/08 *Asturcom Telecomunicaciones SL*, Slg. 2009, S. I-9579, Randnr. 39, verwiesen.

die Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Darüber hinaus sind die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens.²³

124. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde muss im vorliegenden Fall, um festzustellen, dass diese Grundsätze nicht verletzt wurden, das nationale Gericht, das über unmittelbare Kenntnis der Verfahrensvorschriften für Klagen im Bereich Lebensversicherungen und im Vertragsrecht generell verfügt, sowohl den Zweck als auch die wesentlichen Merkmale vermeintlich ähnlicher Regelungen im nationalen Recht berücksichtigen.

125. Die EFTA-Überwachungsbehörde macht insbesondere geltend, dass, wenn das einzelstaatliche Recht nur aufsichtsrechtliche Sanktionen für die Verletzung der Informationspflicht durch ein Lebensversicherungsunternehmen vorsieht, ein Versicherungsnehmer, der in der Folge einen Verlust oder Schaden erleidet, über kein angemessenes Rechtsmittel gegenüber dem Lebensversicherungsunternehmen verfügt, und daher nicht in der Lage wäre, für den erlittenen Verlust eine Entschädigung zu erlangen.²⁴

126. Im vorliegenden Fall bringt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass in Anbetracht der fehlenden unmittelbaren Wirkung das einzelstaatliche Recht ein Rechtsmittel zugunsten der Partei vorsehen sollte, die infolge der Verletzung der Informationspflicht durch die jeweils andere Partei einen Schaden erlitten hat. Die EFTA-Überwachungsbehörde hält fest, dass der Oberste Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein in seinem Urteil vom 10. Februar 2012 in der Rechtssache 01 CG.2009.62, auf das das Fürstliche Landgericht verwiesen hat, diesen Ansatz gewählt hat. Die EFTA-Überwachungsbehörde legt dar, dass dieses Rechtsmittel im allgemeinen Vertragsrecht oder in einer besonderen Bestimmung des einzelstaatlichen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität enthalten sein kann.

127. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die vierte Frage folgendermassen beantwortet:

Artikel 36 der Richtlinie 2002/83 bzw. Artikel 31 der Richtlinie 92/96 überlassen den EWR-Staaten die Wahl der Mittel zu ihrer Umsetzung in die nationale Rechtsordnung, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität des EWR-Rechts berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall verlangt der Grundsatz der Effektivität, dass Versicherungsnehmern das Recht gewährt wird, auf zivilrechtlichem Wege

²³ Es wird auf die oben erwähnte Rechtssache *Susanne Bulicke*, Randnrn. 29 und 35, verwiesen.

²⁴ Es wird auf die Rechtssache C-12/11 *Denise McDonagh*, Urteil vom 31. Januar 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 23 bis 24, verwiesen.

Schadenersatzansprüche für erlittene Verluste geltend zu machen, wenn das Versicherungsunternehmen seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Angaben im Rahmen dieser Richtlinien nicht nachgekommen ist. Der Grundsatz der Äquivalenz erfordert, dass die zivilrechtlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers im Rahmen der Gegebenheiten dieser Rechtssache unter Voraussetzungen ausgeübt werden, die gleichartigen Klagen infolge Verletzungen nationalen Rechts ähnlich sind.

Die Kommission

128. Die Kommission bringt vor, Rechtsmittel seien in der Richtlinie 2002/83 nicht geregelt. Allerdings, so die Kommission weiter, müsse die von jedem Staat angewendete Sanktionsregelung wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein, um das Hauptziel des Verbraucherschutzes zu erfüllen.²⁵

129. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die vierte Frage folgendermassen beantwortet:

Die im nationalen Recht verankerte Sanktionsregelung für eine Verletzung des Artikels 36 der Richtlinie 2002/83 muss wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein, um das Hauptziel des Verbraucherschutzes zu erfüllen.

Páll Hreinsson
Berichterstatter

²⁵ Es wird auf Artikel 3 EWR-Abkommen verwiesen, der vorsieht, dass die EWR-Staaten „alle geeigneten Maßnahmen“ zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen ergeben, treffen.